



Antwort zur Anfrage Nr. 1130/2020 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Folgewirkung des neuen KitaZG auf die Einrichtungen in der Stadt Mainz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Kitas müssen wie viele Plätze innerhalb eines Jahres von Teilzeitplätzen in 7-Stunden- und damit Ganztagesplätze mit Mittagessen umwandeln?

Das neue KiTaG Rheinland-Pfalz tritt in wesentlichen Punkten zum 01.07.2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gibt es gem. § 14 einen Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden am Stück, was als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Mittagessen (s. § 14, § 31 KiTaG RLP). Bei einer Übermittagsbetreuung „*soll ein Mittagessen vorgesehen werden*“, welches sich am Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. orientiert. Es wird eine für alle in den Einrichtungen betreuten Kinder einheitliche Mittagsverpflegung mit warmem Essen für fachlich notwendig erachtet und angestrebt, obgleich hier kein Rechtsanspruch vorliegt.

Bis zum 01.07.2021 sind im Stadtgebiet in 41 Kindertagesstätten insgesamt 1192 Teilzeitplätze in Betreuungsplätze mit einem Betreuungsangebot von mindestens sieben Stunden am Stück umzuwandeln (Gliederung nach Stadtteilen):

Altstadt

- kath. Kita St. Emmeran: 15 Teilzeitplätze

Bretzenheim

- kath. Kita St. Bernhard: 16 Teilzeitplätze
- kath. Kita St. Georg: 40 Teilzeitplätze
- städt. Kita Holunderweg: 13 Teilzeitplätze
- städt. Kita Mühlweg: 39 Teilzeitplätze
- städt. Kita Bretzenheim-Süd: 26 Teilzeitplätze

Drais

- kath. Kita Maria Königin: 13 Teilzeitplätze

Ebersheim

- kath. Kita St. Laurentius: 52 Teilzeitplätze

Finthen

- kath. Kita St. Martin: 37 Teilzeitplätze
- Waldorfkindergarten: 25 Teilzeitplätze
- städt. Kita Aubachstraße: 52 Teilzeitplätze
- städt. Kita Layenhof: 9 Teilzeitplätze
- städt. Kita Römerquelle: 26 Teilzeitplätze

Gonsenheim

- Waldkindergarten „Die Bäumlinge“: 20 Teilzeitplätze (= alle Plätze der Einrichtung)
- ev. Kindergarten: 39 Teilzeitplätze
- kath. Kita St. Petrus Canisius: 54 Teilzeitplätze
- kath. Kita St. Stephan: 45 Teilzeitplätze
- städt. Kita Am Großen Sand: 52 Teilzeitplätze

Hartenberg/Münchfeld

- kath. Kita St. Johannes Evangelist: 26 Teilzeitplätze
- kath. Kita Rabanus Maurus: 28 Teilzeitplätze

Hechtsheim

- kath. Kita St. Franziska: 29 Teilzeitplätze
- kath. Kita St. Pankratius: 60 Teilzeitplätze
- städt. Kita Frankenhöhe: 26 Teilzeitplätze

Laubenheim

- kath. Kita Maria Heimsuchung: 51 Teilzeitplätze
- städt. Kita MinniMax: 26 Teilzeitplätze

Lerchenberg

- kath. Kita St. Franziskus: 18 Teilzeitplätze

Mombach

- evangelischer Kindergarten: 35 Teilzeitplätze
- kath. Kita Herz Jesu: 13 Teilzeitplätze
- kath. Kita Heilig Geist: 6 Teilzeitplätze
- städt. Kita Hauptstraße: 26 Teilzeitplätze
- städt. Kita Mombach-West, Haus I: 26 Teilzeitplätze

Neustadt

- Kinderhaus der ev. Paulusgemeinde: 18 Teilzeitplätze
- kath. Kita Liebfrauen: 26 Teilzeitplätze
- kath. Kita St. Joseph: 11 Teilzeitplätze
- städt. Kita Feldbergplatz: 25 Teilzeitplätze
- städt. Kita Goetheplatz: 36 Teilzeitplätze
- städt. Kita Kreyßigstraße: 26 Teilzeitplätze
- städt. Kita Moltkestraße: 13 Teilzeitplätze
- städt. Kita im Neustadtzentrum: 25 Teilzeitplätze

Oberstadt

- kath. Kita Heilig Kreuz: 30 Teilzeitplätze

Weisenau

- kath. Kita St. Elisabeth: 39 Teilzeitplätze

2. Welche zusätzlichen Personalressourcen werden dafür benötigt?

3. Wie verändert sich der Betreuungsschlüssel U2 und Ü2 nach der neuen Landesverordnung konkret? Welche personellen Auswirkungen hat das auf die Einrichtung?

Dazu kann noch keine konkrete Aussage getroffen werden, da weder die hierfür notwendige Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (ein Entwurf liegt vor, dazu hat unlängst das Anhörungsverfahren begonnen), noch der vom Landesjugendamt angekündigte „Personalrechner“ (ein EDV-Programm, mit dem der Personalbedarf einer Kita berechnet werden kann) vorliegen.

Auch ist noch nicht klar, wie die Betreuung von sieben Stunden am Stück in den einzelnen Einrichtungen umgesetzt werden kann und wird. Grundsätzlich ist insgesamt von einem Personalmehrbedarf sowohl bei pädagogischen Fachkräften als auch dem Wirtschaftspersonal auszugehen.

4. Wie ist der aktuelle Stand der geplanten (Rahmen-) Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern und wie sieht der weitere Zeitplan aus, bzw. wann sollen die Verhandlungen abgeschlossen sein?

5. Wenn die Verhandlungen nicht bis zum Juni 2021 abgeschlossen sein sollten, wie wird die Finanzierung sichergestellt?

Es sind erstmalig mit Wirkung zum 01.07.2021 Vereinbarungen mit freien Trägern der Kindertagesstätten in Mainz über die Höhe des städtischen Zuschusses für den Betrieb der 57 Einrichtungen in freier Trägerschaft abzuschließen.

Angestrebt werden Vertragsabschlüsse bis Frühjahr 2021, um Handlungssicherheit im Hinblick auf das Inkrafttreten des KitaZG zum 01.07.2021 zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass die angekündigte landesweite Rahmenvereinbarung, an der sich die Vereinbarungen auf der Ebene der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger orientieren sollen, erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen wird.

Es ist vorgesehen, den städtischen Gremien im September 2020 Eckpunkte für diese Verhandlungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

6. Welche finanziellen Ressourcen stellt das Land zur Verfügung, um die zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen und wie werden diese eingesetzt?

7.

8. Wie hoch ist das neue Budget, das den Einrichtungen zur Verfügung steht und wofür wird das eingesetzt? Sind die veranschlagten Mittel aus Sicht der Verwaltung ausreichend?

Das Land stellt zweckgebundene Mittel für folgende Bereiche zur Verfügung:

- Zuschüsse zu den Personalkosten der Kitas einschl. Kosten für Fachberatung und Fortbildung in Höhe von 44,7 % für kommunale und 47,2 % für freie Träger

- für Kitas in freier Trägerschaft: Mittel zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung in den Kitas

Diese Zuschüsse werden als ausreichend erachtet; Zuschüsse sind per se jedoch nicht kostendeckend.

Darüber hinaus stellt das Land Rheinland-Pfalz Mittel im Rahmen des sog. Sozialraumbudgets gem. § 25 Abs. 5 zur Finanzierung von zusätzlichem Personal für Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe zur Verfügung. Für den Jugendamtsbezirk Mainz sind 3.035.159 € vorgesehen. Die Verteilung der Mittel an die Einrichtungen wird auf Grundlage einer noch zu erstellenden Konzeption erfolgen.

Ferner werden seitens der Landesregierung 13,5 Mio. € für den Bau von Küchen und deren Ausstattung in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt.

Mainz, 24.06.2020

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter